

Bericht des Freistaates Sachsen

**zur Verkehrsministerkonferenz (VMK)
am 10./11. April 2013 in Flensburg**

TOP 6.5 Zulassung von Radarwarngeräten beim Führen von Kraftfahrzeugen

Die VMK hatte bereits auf ihrer Sitzung im Oktober 2012 auf Initiative Niedersachsens das BMVBS gebeten, die Zulassung von Radarwarngeräten beim Führen von Kraftfahrzeugen für die Sitzung des BLFA StVO im Januar 2013 vorzusehen. Der BLFA StVO hat daraufhin mehrheitlich den Beschluss gefasst, sich gegen eine Zulassung auszusprechen. Durch eine Zulassung würden diejenigen Verkehrsteilnehmer in ihrer Einstellung bestätigt werden, die sich nur an den Kontrollstellen regelkonform verhalten. Es wäre ein falsches Signal an den Verkehrsteilnehmer und würde der präventiven Wirkung von Verkehrskontrollen und dem verantwortungsvollen Umgang mit den Verkehrsregeln insgesamt schaden. Der Beschlussvorschlag sah die Kenntnisnahme des vorgelegten Berichts des BMVBS sowie eine Bestätigung des ablehnenden Beschlusses des BLFA durch die VMK vor.

Auf Ihrer Sitzung im März 2013 hat die GKVS den Bericht des BMVBS zur Kenntnis genommen und sich mehrheitlich gegen die Zulassung von Radarwarngeräten beim Führen von Kraftfahrzeugen sowie gegen die Behandlung zur Frühjahrssitzung der VMK im April 2013 ausgesprochen.

In der Diskussion wurde die Differenzierung der Radarwarnung zum einen in im Handel erhältliche Radarwarner als technisches Gerät und zum anderen in z.Bsp. in Navigationsgeräten vorinstallierte Informationen oder auf mobilen Endgeräten installierte Apps bisher unzureichend betrachtet.

Die Zulassung von Radarwarngeräten wäre jedoch eine überfällige Anpassung des Rechts an den technischen Fortschritt und würde darüber hinaus der Deregulierung dienen. Es ist kaum kontrollierbar, ob jemand auf seinem Handy eine Blitzer-App installiert hat oder ein Navigationsgerät entsprechende Warnungen abgibt. Zudem stellt es einen erheblichen Eingriff in den Datenschutz dar und widerspricht dem Ziel, die Polizeibeamten nicht mit Bagatelldelikten zu belasten.

Radarwarngeräte sind darüber hinaus der Verkehrssicherheit dienlich. Durch sie werden die Verkehrsteilnehmer auf Kontrollen und damit auf besonders gefährliche Stellen gezielt aufmerksam gemacht und reduzieren ihre Geschwindigkeit. Sie verhindern auch das abrupte Bremsen beim Erkennen von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, das häufig Ursache von Auffahrunfällen ist.

Das BMVBS wird aufgefordert, bis zur nächsten GKVS im Herbst 2013 die Umsetzbarkeit von Kontrollen des Verbotstatbestandes insbesondere bei persönlichen mobilen Endgeräten oder Navigationsgeräten durch die Polizei aus datenschutzrechtlicher Sicht juristisch zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.